

Buchrezension

Heinrich, Christian: Examensrepetitorium Zivilrecht, Examensklassiker anhand originalgetreuer Klausuren, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2024, 599 S., 49,80 €.

Wiss. Mitarbeiter Maximilian Preißinger, Passau*

I. Einleitung

Das Examensrepetitorium Zivilrecht erschien erstmals im Jahre 2016, liegt nunmehr in fünfter Auflage vor und berücksichtigt nach Angabe des Autors Literatur und Rechtsprechung bis Dezember 2023. Es richtet sich an Examenskandidaten, die wenige Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen nach einer fallorientierten Darstellung des prüfungsrelevanten Wissens zum Zivilrecht samt seiner „Nebengebiete“ suchen. *Heinrich* ist zuzustimmen, wenn er im Vorwort ausführt, dass es an vergleichbarer Literatur weitgehend fehle.

II. Aufbau und Form

Der äußere Eindruck des mit 599 Seiten umfangreichen Werkes ist sehr ansprechend. Das Buch enthält neben einer sechseitigen Darstellung zu „Grundlagen der Klausurtechnik“ einen Hauptteil, der aus 22 Klausuren besteht. An den Sachverhalt schließt sich jeweils eine übersichtliche Gliederung und daran eine ausführliche ausformulierte Lösung an. Diese wird ergänzt durch Übersichten und Schemata. Letztere sowie ausgewählte Definitionen finden sich zudem abgesetzt in Hinweiskästen im relativ breiten Seitenrand, wodurch eine Wiederholung unmittelbar vor Beginn der Examensprüfungen erleichtert werden soll.

III. Umfang und Einleitende Hinweise

Neben den fünf Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich ihrer Bezüge zum Arbeits- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht werden das Produkthaftungsgesetz und das Straßenverkehrsgesetz ebenso behandelt wie das Zivilprozessrecht. Ob es sich bei jedem Sachverhalt um eine potenzielle Originalexamensklausur handelt, wie vom Autor angeführt, mag dahinstehen; die Auswahl des Stoffes kann jedoch überzeugen.

Die einleitenden Hinweise zur Klausurtechnik dienen einer kurzen Wiederholung des juristischen Handwerkszeugs. Sie enthalten zudem übersichtliche schematische Darstellungen, beispielsweise zur Reihenfolge der Prüfung von Anspruchsgrundlagen, zu Gegenrechten, den juristischen Auslegungsmethoden sowie ausgewählten Argumentationsarten. Hinsichtlich Letzterer wird in den Ausführungen jedoch Potenzial verschenkt: Zum Begriff der Analogie heißt es:

„Die analoge Anwendung einer Norm erweitert deren Anwendungsbereich.“ (S. 5)

* Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht (Prof. Dr. Meinhard Schröder) an der Universität Passau.

Zur teleologischen Extension hingegen führt *Heinrich* unter Bezugnahme auf die teleologische Reduktion aus:

„Die teleologische Extension beschreibt den umgekehrten Fall einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs.“ (S. 5)

Hier hätte man den Unterschied zwischen Analogie und teleologischer Extension respektive den Unterschied zwischen Erweiterung und Ausdehnung des Anwendungsbereichs einer Norm verständlicher vermitteln können.¹ Stattdessen widmet sich der *Autor* ausführlich dem „Gutachten- und Urteilsstil“, wobei es zumindest irreführend ist, zu behaupten, eindeutige Umstände seien ausnahmsweise im Urteilsstil festzuhalten. Richtigerweise wäre hier vom Behauptungs- bzw. Feststellungsstil die Rede gewesen.² Nun rechtfertigt allein die Bezeichnung des Feststellungsstils als Urteilsstil noch keine Erwähnung in einer Rezension; problematisch erscheint allerdings, dass auch die Falllösungen nicht dem Stil von methodisch korrekt gelösten Gutachten entsprechen, sondern ganz im Gegenteil regelmäßig Passagen enthalten, die unzulässigerweise im Urteilsstil verfasst sind, das Ergebnis also auch in problematischen Fällen vor seine Begründung stellen.³ Hier wäre ein klarstellender Hinweis erforderlich gewesen, dass es sich nicht um mustergültig gelöste Klausuren handelt, sondern gleichermaßen um ein in Falllösungen eingekleidetes Lehrbuch, was den Zweck des Werkes wohl verfehlen dürfte.

IV. Formalia

Auch wenn sie die Arbeit mit dem Examinatorium in der Regel nicht wesentlich beeinträchtigen, treten orthographische bzw. grammatikalische Fehler für eine fünfte Auflage bemerkenswert zahlreich auf.⁴ An Rechtschreibfehlern wird sich zwar kein Examenskandidat ernsthaft stören, doch bergen gerade grammatikalische Fehler durchaus die Gefahr, das Verständnis juristischer Zusammenhänge zu behindern. Wenn *Heinrich* beispielsweise auf S. 409 davon spricht, die Willenserklärung werde nur dann wirksam, wenn sie dem Minderjährigen „einen lediglich rechtlichen Vorteil“ bringe, tauscht er ausgehend von § 107 BGB die Reihenfolge der Begriffe „einen“ und „lediglich“. Damit wird die Aussage zumindest ungenau, denn im Unterschied zum Gesetzeswortlaut des § 107 BGB wird nun der Eindruck erweckt, das Adverb „lediglich“ beziehe sich auf das Adjektiv „rechtlich“. Indes muss die

¹ Vgl. *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, S. 253 ff., 279 f.

² Vgl. die instruktive Erläuterung bei *Wolf*, ZJS 2020, 560.

³ Lediglich der Veranschaulichung sollen folgende Zitate dienen, die allesamt der Lösung zu Fall 1 entnommen sind: „Eine solche Fristsetzung ist hier nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich, weil eine Neuauflage des Buches nicht geplant ist und die Anfertigung eines fehlerfreien Einzelexemplars nicht erwartet werden kann.“ (S. 21); „Die unzutreffende Qualitätsangabe des Getriebeöls in einem Fachbuch stellt einen erheblichen Mangel des Buches dar, weil ein für den Laien geschriebenes Werk vor allem bei Hinweisen, die sich auf sicherheitsbedeutsame oder folgenträchtige Teile beziehen, zuverlässig zu sein hat.“ (S. 21); „Ein Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht ist abzulehnen, weil ein Buchhändler nicht verpflichtet ist, die Bücher auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.“ (S. 22).

⁴ Beispielsweise „entgegen des Wortlautes“ (S. 5, 365); „Die [...] Auswirkungen führen zu einer [...] Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen, die auch durch andere Möglichkeiten, wie zB einer Versetzung, nicht beseitigt werden können.“ (S. 260); „ohne dem schädigenden Ereignis“ (S. 335); „S könnte gegen U einen Anspruch [...] zustehen“ (S. 416); „solange“ statt so lange (S. 215, 383); „im allgemeinen“ (S. 287); „conditio sine qua non Formel“ (S. 304); der Gebrauch von „etwaig“ als Adverb (S. 370); „hätte die Übereignung fehlgeschlagen“ (S. 414). Auch dass sich die Begriffe „gemäß“ und „analog“ überzeugenderweise ausschließen (vgl. S. 137, 411), sollte in einer Nachauflage berücksichtigt werden.

Erklärung für ihre Wirksamkeit nicht einen „lediglich rechtlichen Vorteil“ bringen, sondern „lediglich einen rechtlichen Vorteil“.

An anderer Stelle treten Ungenauigkeiten deutlicher zu Tage. So umfasst der so bezeichnete „Anspruch der B-GmbH auf das Eigentum am Grundstück zum Preis von 650.000 EUR“ (S. 481) bei *Heinrich* sowohl einen Anspruch auf Auflassung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB als auch einen Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung zur Eintragung gem. § 888 Abs. 1 BGB. Verwirrend ist die Sprache auch in Fall 8. Dort heißt es:

„Da Beck die Zahlung verweigert, schickt die Feuchtman GmbH einen Mahnbescheid.“ (S. 191)

Dass damit die erfolgte Antragstellung auf Erlass eines Mahnbescheids beim Amtsgericht gemeint ist, wird der geübte Student zwar erkennen, dennoch hätte die Passage präziser formuliert werden können. Auf S. 366 spricht *Heinrich* sodann von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels, meint dabei allerdings höchstwahrscheinlich die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfes. Auch die Zitierung von Gesetzesnormen gelingt nicht immer; teils fehlt die Angabe der Tatbestandsalternative⁵, Normen werden weggelassen⁶ oder falsche Normen herangezogen⁷. Über solche formellen Aspekte mag man hinwegsehen, wenn das Examinatorium im Übrigen überzeugt. Doch leider ziehen sich auch inhaltliche Ungenauigkeiten, wenn nicht Fehler, durch das gesamte Werk.

V. Ungenauigkeiten in den Sachverhalten

Dies beginnt bereits bei den Herzstücken der Fallbearbeitung, den Sachverhalten. Hier weicht die saubere Subsumtion teilweise einer ergebnisorientierten Interpretation. So kommt es in Fall 15 (S. 379 ff.) zur Veräußerung einer Stereoanlage. Später stellt sich heraus, dass diese dem Veräußerer durch M in Verwahrung gegeben worden war. In der Lösungsskizze heißt es nun schlicht „Ursprünglicher Eigentümer war M“ (S. 385). Der Sachverhalt macht darüber allerdings keine Angaben. Dass das Gesetz mit § 1006 Abs. 2 BGB hier weiterhilft, bleibt unerwähnt.

Eine weitere Stelle der Überinterpretation des Sachverhaltes findet sich auf S. 537. Im dortigen Fall heißt es:

„Der Student [...] B wohnt und lebt mit der Studentin [...] H in einer gemeinsamen Wohnung. Die Kosten des Haushalts werden gemeinsam getragen.“

⁵ So bleibt bei § 281 Abs. 2 BGB unklar, welche Tatbestandsalternative überhaupt gemeint ist (S. 21); statt § 275 Abs. 1 Var. 1 BGB wird § 275 Abs. 1 BGB zitiert; statt § 251 Abs. 1 Var. 1 BGB ist von § 251 Abs. 1 BGB die Rede (beide S. 368); für die Fiktion des Bestehens der Forderung wird statt § 1138 Var. 1 BGB lediglich § 1138 BGB zitiert, weiter unten gar § 1138 Abs. 1 BGB angeführt (beide S. 510).

⁶ § 1177 Abs. 1 BGB (S. 507); § 1931 Abs. 2 (S. 569).

⁷ § 305 Abs. 1 statt § 305c Abs. 1 (S. 160); auf S. 254 heißt es, wegen § 126a BGB sei grundsätzlich die elektronische Form möglich. Genauer wäre allerdings gewesen, auch § 126 Abs. 3 BGB anzuführen, der lautet „Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“; das Schaubild auf S. 372 veranschaulicht, unter welchen Voraussetzungen die Verfügung eines Nichtberechtigten gegenüber dem Berechtigten wirksam ist. Neben dem gutgläubigen Eigentumserwerb und der Einwilligung des Berechtigten i.S.d. § 185 Abs. 1 BGB wird die Genehmigung des Berechtigten genannt, hier jedoch fälschlich nicht auf § 185 Abs. 2 Var. 1 BGB abgestellt, sondern § 184 Abs. 1 BGB zitiert, der lediglich den Begriff der Genehmigung definiert und ihre grundsätzliche Rückwirkung anordnet. Die Rechtsfolge des Wirksamwerdens der Verfügung enthält demgegenüber § 185 Abs. 2 Var. 1 BGB, der hier fehlt.

Allein dies reicht *Heinrich* bereits, um anzunehmen, dass sich H und B in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft befunden haben, bei welcher es sich immerhin „um eine Beziehung, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und die sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen [...]“⁸ handelt. Hätte man diese Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft herangezogen, um den Sachverhalt gutachterlich zu subsumieren, wäre man zum Ergebnis gekommen, dass eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht vorliegt.

Zuletzt sei auf Fall 13 (S. 327) hingewiesen. Dort heißt es, die Erledigungserklärung des Klägers B liege in der Äußerung, dass der Rechtsstreit ohne Entscheidung über den Streitgegenstand und nur noch mit einer Kostenregelung beendet werden soll. Eine solche Äußerung des Klägers B sucht man im Sachverhalt jedoch vergeblich. Dort heißt es wörtlich:

„[B] kommt es darauf an, auch die Prozesskosten von Fuchs zu erhalten. Die Rechtsanwältin Muthmann stellt deshalb den hierzu erforderlichen Antrag; Fuchs verwahrt sich gegen die Kosten.“

Die Äußerung des B, dass der Rechtsstreit ohne Entscheidung über den Streitgegenstand beendet werden soll, mag seine Rechtsanwältin womöglich vorgebracht haben, im Sachverhalt ist darüber allerdings nichts zu lesen.

VI. Die Klausurlösungen im Einzelnen

Diese Problematik betrifft jedoch nicht nur die Sachverhalte, auch die Falllösungen vermögen oftmals nicht zu überzeugen.

1. Allgemeiner Teil des BGB

So verpflichtet *Heinrich* in der Stellvertretungskonstellation des Falles 14 den Stellvertreter statt des Vertretenen, indem es heißt:

„L hat als Stellvertreter [...] des B das Gerät an D verkauft. Zwischen D und L ist ein Kaufvertrag über 100 EUR zustande gekommen.“ (S. 363)

Richtigerweise kommt ein Kaufvertrag jedoch nicht mit dem Vertreter (L), sondern mit dem Vertretenen (B) zustande.

2. Allgemeines Schuldrecht

Als problematisch erweist sich insbesondere das allgemeine Schuldrecht. Der *Autor* trennt hier oft nicht sauber zwischen der Prüfung der Pflichtverletzung und der des Vertretenmüssens.⁹ So heißt es zur Pflichtverletzung des Schuldners bei einem Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB:

⁸ BVerfG, Urt. v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 = BVerfGE 87, 234 (264).

⁹ Exemplarisch sei diesbezüglich auf die Ausführungen auf S. 14 f. verwiesen.

„A hat auf einer [...] unübersichtlichen Straße zum Überholen angesetzt, so dass er die Unmöglichkeit der Rückgabe pflichtwidrig herbeigeführt hat.“ (S. 14)

Der nächste Prüfungspunkt trägt die Überschrift „Keine Exkulpation des Schuldners gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB“ und lautet:

„Ein Verschulden des A wird vermutet. Er kann sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren.“ (S. 15)

Es wird also der Eindruck erweckt, dass es für das Vorliegen einer Pflichtverletzung hier auf das unvorsichtige Überholen ankomme. Richtigerweise liegt jedoch schon in der Unmöglichkeit der Rückgabe des Fahrzeugs die Pflichtverletzung; das unvorsichtige Überholverhalten wird stattdessen für die Subsumtion des Vertretenmüssens benötigt. *Heinrich* verzichtet allerdings auf dessen gutachterliche Prüfung und hebt lediglich auf die Beweislastverteilung ab, anstatt festzuhalten, dass in einem grob unvorsichtigen Überholmanöver Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB liegt, die der Schuldner gem. § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten hat. Auch die Schadensersatzprüfung in Fall 14 (S. 368) kommt ohne die Begriffe „Vertretenmüssen“, „Verschulden“ oder „fahrlässig“ aus und verweist lediglich auf die Beweislast nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Dass das Examensrepetitorium im Umgang mit § 280 Abs. 1 BGB des Öfteren ungenau bleibt, zeigt auch die Vielzahl an Varianten der Aufbauschemata zur Norm, die sich an verschiedenen Stellen des Buches wiederfinden. Im Haftungstatbestand des § 280 Abs. 1 BGB ersetzt *Heinrich* die Voraussetzung des „Vertretenmüssens“ ohne erkennbares System durch verschieden formulierte Punkte.¹⁰ Auf S. 70 f. im Fließtext sowie im Informationskasten werden die Zusammenhänge dagegen ansprechend dargestellt. Zwar mag die Beweislastumkehr dem Schuldner im Prozess den Entlastungsbeweis abverlangen; soweit die Tatsachenlage aufgrund des Sachverhalts klar ist, beschäftigen sich Studenten jedoch regelmäßig nicht mit Fragen des Beweises. Prüft man das Vertretenmüssen als „Kein Entlastungsbeweis“, so wäre es folgerichtig, den Prüfungspunkt des Schuldverhältnisses als „Beweis des Bestehens eines Schuldverhältnisses“ zu bezeichnen.

Kaum Beachtung wird dem Wortlaut auch bei der Prüfung von § 278 S. 1 BGB geschenkt. Diese Norm wird zur Zurechnung einer Pflichtverletzung eines Mitarbeiters einer GmbH herangezogen, ohne die Frage aufzuwerfen, ob eine Pflichtverletzung über diese Vorschrift zugerechnet werden kann, die schließlich nur von der Zurechnung eines Verschuldens spricht (S. 210).

Wenig stichhaltig erscheint zudem die Prüfung eines Schadensersatzanspruchs wegen Unmöglichkeit der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB in Fall 3 (S. 71). Dort wird von Verkäufer M ein Roller an A verkauft. Bevor dieser jedoch übergeben und übereignet wird, wird dies dem M nachträglich unmöglich. Zutreffend wird daher zunächst ein Anspruch des A gegen M aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB geprüft und bejaht. Anschließend erfolgt außerdem eine Prüfung der §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB, die jedenfalls in dieser Länge nicht überzeugen kann. *Heinrich* verweist hier auf *Grüneberg*¹¹ und führt aus, selbst für den Fall einer Unmöglichkeit gem. § 275 BGB könne der Gläubiger dem Schuldner eine Frist setzen und nach deren Ablauf Schadensersatz nach § 281 BGB verlangen. In dieser Pauschalität gibt das die angeführte Fundstelle jedoch nicht her. Dort heißt es, neben § 281 BGB bestehe für § 283

¹⁰ Darunter „Keine Exkulpation des Schuldners nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB“ (S. 9); „Keine Exkulpation nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB“ (S. 202); „Verschulden (keine Exkulpation nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)“ (S. 17); „Fehlender Entlastungsbeweis (Verschulden), § 280 Abs. 1 S. 2“ (S. 33); „Kein Entlastungsbeweis des Schuldners“ (S. 40); „Keine Exkulpation“ (S. 185).

¹¹ S. 71 Fn. 29 mit Verweis auf *Grüneberg*, in: *Grüneberg, Kommentar zum BGB*, 83. Aufl. 2024, § 283 Rn. 2.

BGB kaum ein Bedarf; der Gläubiger, der regelmäßig nicht wisse, weshalb der Schuldner nicht geleistet hat, dürfe auch dann gem. § 281 BGB vorgehen, wenn die Voraussetzungen des § 275 BGB vorliegen und damit abwarten, ob sich der Schuldner auf diese berufe. Ob der Anspruch dann aus § 281 BGB oder § 283 BGB folge, lässt *Grüneberg*¹² offen. Im vorliegenden Fall besteht hinsichtlich der Tatsachenlage allerdings kein Zweifel; A weiß zudem von den Umständen der Unmöglichkeit. Hier liegt mit § 275 Abs. 1 BGB zudem eine Einwendung vor, auf die sich M nicht berufen muss. Dass damit die Leistung nicht mehr fällig ist, weshalb § 281 BGB schon tatbestandlich nicht in Frage kommt,¹³ problematisiert *Heinrich* nicht und stellt stattdessen darauf ab, dass die Leistung wenigstens zwischenzeitlich fällig geworden war. Erstaunlich ist dabei außerdem, dass der *Autor* in Fn. 29 zum Verhältnis der Vorschriften auf „MüKo/Ernst Rn. 1 f.“ verweist, dieser aber in Rn. 4 ausführt:

„Da das Regelverfahren der Fristsetzung nach § 281 voraussetzt, dass der Schuldner noch zu einer Nachholung der Leistung verpflichtet ist, ist die Vorschrift unanwendbar, wenn der Schuldner nach § 275 von der Leistungspflicht frei geworden ist; unter welchen Voraussetzungen im Fall der Schuldnerbefreiung ein Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz statt der Leistung besteht, regelt deswegen gesondert § 283.“¹⁴

Überzeugenderweise spricht der *Autor* den Anspruch aus § 281 BGB in Fall 14, der eine vergleichbare Konstellation betrifft, nicht an.

3. Besonderes Schuldrecht

Auch im besonderen Schuldrecht sind nicht alle Lösungsvorschläge plausibel. Zunächst soll hier auf das Kaufrecht eingegangen werden. Mängelrechte aus § 437 BGB setzen einen Kaufvertrag voraus. Unter dem auch so benannten Prüfungspunkt stellt *Heinrich* zwar zunächst fest, dass die Parteien einen solchen geschlossen haben, konkludiert jedoch unmittelbar anschließend:

„Es besteht ein vertragliches Schuldverhältnis.“ (S. 18)

Der Student gewinnt also den Eindruck, § 437 BGB erfordere ein (beliebiges) vertragliches Schuldverhältnis.¹⁵ Diese Unsauberkeit wird bei der anschließenden Prüfung des Sachmangels noch übertroffen. So hält *Heinrich* einen Sachmangel für „die negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit“ (S. 18). In der Folge logisch, aber dennoch falsch schließt er daran die Prüfung an, ob der Sachmangel auch zur Zeit des Gefahrübergangs vorgelegen habe. Dabei verkennt er, dass eine Abweichung der Sache, um überhaupt Sachmangel sein zu können, bei Gefahrübergang vorliegen muss, § 434 Abs. 1 BGB.¹⁶ Examenskandidaten, die *Heinrich* folgen und nach Bejahung eines Sachmangels prüfen, ob der so bezeichnete Mangel (und nicht nur die Abweichung) bei Gefahrübergang vorgelegen habe, setzen sich dem Vorwurf der gesetzefernen Arbeitsweise aus. Dass die Fall-

¹² *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 283 Rn. 2.

¹³ *Lorenz*, in: *BeckOK BGB*, Stand: 1.5.2024, § 283 Rn. 1; vgl. auch *Schwarze*, in: *Staudinger Kommentar zum BGB*, 2019, § 281 B 9.

¹⁴ *Ernst*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 281 Rn. 4.

¹⁵ Zum Ganzen S. 18.

¹⁶ Derselbe Fehler unterläuft *Heinrich* auf S. 127 sowie auf S. 128. An letztgenannter Stelle hätte die „Dreistufige Prüfung der Mangelhaftigkeit § 434 Abs. 1 BGB“ richtigerweise um den Punkt des Gefahrübergangs zu einer vierstufigen Prüfung ergänzt werden müssen. Dies erscheint umso wichtiger, als nach § 434 Abs. 5 BGB ein Sachmangel dagegen ohne explizite Prüfung des Gefahrübergangs bejaht werden kann

lösung den Studenten darüber hinaus insoweit ratlos zurücklässt, als sie auf S. 21 in der Lieferung eines mangelhaften Buches eine Pflichtverletzung sieht, auf der nächsten Seite dagegen feststellt, für einen Buchhändler bestehe keine Pflicht, Fachbücher auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, sei ebenfalls nicht verschwiegen.

Derselbe Fehler wie schon bei § 437 BGB unterläuft im Werkvertragsrecht. So erweckt die Prüfung des Anspruchs aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 634 Nr. 4 Var. 1 BGB mit dem Prüfungspunkt „(1) Schuldverhältnis“ (S. 210) zunächst den Eindruck, dass jedes Schuldverhältnis für ein Recht aus § 634 BGB genüge. Noch Gesetzesferner gestalten sich sodann die Ausführungen zum Prüfungspunkt „(2) Pflichtverletzung“. Dort heißt es, hier ungekürzt wiedergegeben:

„Neben einem Schuldverhältnis erfordert § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Pflichtverletzung. Diese besteht, wenn ein Vertragspartner unberechtigt gegen das vertragliche Verhaltensprogramm verstößt. In Betracht kommt die Verletzung von Leistungs-, Nebenleistungs- und Verhaltenspflichten. Die Mitarbeiter der F-GmbH haben das Wandpaneel unzureichend und somit mangelhaft befestigt. Diese Verletzung der Hauptleistungspflicht ist der F-GmbH iSd § 278 Satz 1 BGB zuzurechnen.“

Diese Prüfung ist bemerkenswert, wenn man sich vor Augen führt, dass der Tatbestand des § 634 BGB „Ist das Werk mangelhaft, [...]“ lautet.

Im Mietrecht besteht eine kleinere Unsicherheit bei der Prüfung des Anspruchs aus „§§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 546a Abs. 2, 571 Abs. 1 BGB“ (S. 177). Hier wird als Schuldverhältnis § 535 BGB herangezogen, obwohl das Mietverhältnis aufgrund einer Kündigung ja gerade beendet worden ist. Da *Heinrich* im Anschluss richtigerweise auf § 546 Abs. 1 BGB als Grundlage der Rückgabepflicht abstellt, kann aber ohnehin dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dem Schuldverhältnis nach § 535 BGB überhaupt zukommt.

Im Bürgschaftsrecht erschließt sich dagegen das Aufbauschema (S. 276) für den Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB nicht vollständig. Auf den Prüfungspunkt „1. Wirksamer Bürgschaftsvertrag“ folgt „2. Keine Unwirksamkeitsgründe“. Dabei bleibt unklar, welchem wirksamen Bürgschaftsvertrag jemals Unwirksamkeitsgründe entgegenstehen.

4. Sachenrecht

Fehler unterlaufen auch im Sachenrecht. Besonders negativ fällt hierbei Fall 7 (S. 179) auf. Dort geht es um einen (ehemaligen) Mieter, der grob fahrlässig von der Unwirksamkeit seiner Kündigung ausgeht und deshalb in der Mietwohnung bleibt. Bei der Prüfung des Schadensersatzanspruchs des Mieters aus §§ 987 Abs. 1, 990 Abs. 1 BGB stellt der *Autor* wenig überzeugend auf § 990 Abs. 1 S. 1 BGB ab und nicht etwa auf Satz 2 der Vorschrift. B war jedoch als Mieter zunächst berechtigter Besitzer und verlor erst durch Wirksamwerden der Kündigung mit Ablauf des 31.5. seine Besitzberechtigung. Dies verkannte er zwar grob fahrlässig, Kenntnis, die § 990 Abs. 1 S. 2 BGB im Gegensatz zu Satz 1 verlangt, liegt allerdings nicht vor. Folglich scheidet ein Anspruch aus §§ 987 Abs. 1, 990 Abs. 1 BGB richtigerweise aus. *Heinrich* führt dazu nichts aus.

Hinsichtlich der Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zu knapp sind auch die Ausführungen betreffend die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB in Fall 14 (S. 369). Dort wird mit Verweis auf § 993 Abs. 1 BGB a.E. ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB für gesperrt gehalten, was auch überzeugt; schade ist jedoch, dass *Heinrich* eine abweichende Auffassung überhaupt nicht erwähnt und sich dementsprechend auch nicht damit auseinandersetzt, dass § 993 BGB von der „Haftung des

redlichen Besitzers“ spricht und schließlich verlangt, dass „die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor[liegen]“. Die Erläuterung ist an dieser Stelle also unvollständig.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zu Fall 16, in welchem die Nichtberechtigte H Ski an U veräußert. Beim Prüfungspunkt „Berechtigung“ wird zutreffend darauf hingewiesen, dass H weder Eigentümerin ist noch eine Wirksamkeit nach § 185 Abs. 1 BGB in Betracht kommt (S. 412). Darüber hinaus führt *Heinrich* aus, H sei ebenfalls nicht „nach §§ 164 ff. BGB [...] zur Übereignung befugt.“ Womöglich geht es ihm darum, festzustellen, dass H nicht als Stellvertreterin des Berechtigten auftrat. Dies unter dem Punkt der „Berechtigung“ anzusprechen, stellt allerdings einen Logikbruch dar, da die Stellvertretung schon bei der Einigung angesprochen hätte werden müssen, was hier zurecht deshalb nicht geschah, da eine Stellvertretung offensichtlich nicht einschlägig ist. Eine Befugnis des Nichtberechtigten zur Verfügung nach §§ 164 ff. BGB ist dem BGB jedenfalls nicht bekannt. Mit diesem Problem hat es im vorliegenden Fall jedoch noch nicht sein Bewenden: Nach der Prüfung der Gutgläubigkeit des Erwerbers prüft *Heinrich*, ob die Ski nicht etwa abhandengekommen sind. Dabei stellt er jedoch auf § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ab, obwohl H hier dem S den Besitz mittelte (S. 413). Dass deshalb eine Prüfung des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB angezeigt gewesen wäre, bleibt ohne Beachtung.

Ebenfalls das Mobiliarsachenrecht betrifft die mangelhafte Prüfung des § 1007 BGB in Fall 21 (S. 552). Dort verfügt der Alleineigentümer F über einen Router, an welchem seine Ehefrau Mitbesitzer hat. Die Verfügung ist gem. § 1369 Abs. 1 BGB unwirksam. *Heinrich* meint nun, petitorische Ansprüche gem. § 1007 BGB kämen nicht in Betracht, weil F die Sache freiwillig hergegeben habe und der Erwerber gutgläubig war. In der Tat schließt die Gutgläubigkeit des Erwerbers § 1007 Abs. 1 BGB aus, nicht jedoch § 1007 Abs. 2 BGB. Der Ausschluss des § 1007 Abs. 2 S. 1 BGB a.E. greift hier nicht ein, da der Erwerber wegen § 1369 Abs. 1 BGB nicht Eigentümer der Sache ist und diese ihm auch nicht zuvor abhandengekommen war. Fraglich ist gem. § 1007 Abs. 2 S. 1 BGB daher nur noch, ob der Router der Ehefrau, die Mitbesitzerin war, abhandengekommen ist. „Abhandenkommen“ meint dabei dasselbe wie in § 935 Abs. 1 BGB,¹⁷ wobei ein Unterschied darin liegt, dass die Sache bei § 1007 Abs. 2 S. 1 BGB nicht dem Eigentümer, sondern dem Besitzer abhandengekommen sein muss. I.R.d. § 935 Abs. 1 BGB gilt zwar der Grundsatz, dass der Besitzverlust nur eines Mitbesitzers für ein Abhandenkommen ausreicht, in den Fällen nicht, in denen der unfreiwillige Besitzverlust nur Mitbesitzer trifft, die selbst kein Eigentum an der Sache haben, wenn also der Erwerber den Besitz von dem Mitbesitzer erlangt, in dessen Alleineigentum die Sache steht.¹⁸ Ein solcher Fall liegt hier allerdings nicht vor. Dies liegt daran, dass nicht das Abhandenkommen beim Eigentümer gem. § 935 Abs. 1 BGB fraglich ist, sondern das Abhandenkommen beim Besitzer.¹⁹ Somit ist ein Anspruch aus § 1007 Abs. 2 S. 1 BGB zu bejahen. Jedenfalls hätte *Heinrich* die Anwendbarkeit des § 1007 BGB (ohne Differenzierung nach Absätzen) nicht pauschal in einem Satz verneinen dürfen.

Etwas offensichtlicher ist dagegen die Ungenauigkeit in den Aussagen zum Eigentumserwerb kraft Gesetzes nach §§ 946 ff. BGB (S. 441). Dort heißt es in der schematischen Darstellung zur „Vermischung § 948 BGB“:

„Bei § 948 BGB werden bewegliche Sachen untereinander derart vermengt, dass eine Trennung faktisch oder wirtschaftlich unmöglich ist.“

¹⁷ *Raff*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 1007 Rn. 32.

¹⁸ BGHZ 199, 227.

¹⁹ Somit sind auch die Ausführungen bei *Heinze*, in: Staudinger Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 935 Rn. 7, nicht übertragbar. Auch die Schutzzweckerwägungen zu § 935 Abs. 1 BGB sind für den Besitzschutzanspruch des § 1007 BGB, bei dem es nicht um den Verlust von Eigentum geht, nicht einschlägig.

Damit vermennt *Heinrich* die im Gesetz angelegte Trennung zwischen „Vermischung“ und „Vermengung“, welche zwar dieselbe Rechtsfolge auslösen,²⁰ deren Begrifflichkeiten gleichwohl nicht willkürlich austauschbar sind.

In der Sache richtig, in der Begründung aber zumindest angreifbar ist die Erläuterung der Frage, weshalb die Geschäftsunfähigkeit vom Schutz des § 892 BGB nicht erfasst wird (S. 432). *Heinrich* begründet dies mit dem Sinn und Zweck der Geschäftsunfähigkeitsnormen (Schutz des Geschäftsunfähigen). Deren Schutzzweck soll hier nicht bestritten werden, allerdings hilft im vorliegenden Fall schon der eindeutige Wortlaut des § 892 BGB weiter, in dem es auf Rechtsfolgenseite heißt, der Inhalt des Grundbuchs gelte als richtig. Über die Geschäftsfähigkeit des Eingetragenen macht das Grundbuch dagegen keine Angaben, sodass die Norm den guten Glauben in die Geschäftsfähigkeit des Eingetragenen nicht umfasst.

In Fall 20 macht die wenig gesetzesnahe Methodik die Lösung unnötig kompliziert. Dort geht es um die Belastung eines Grundstückes mit einer Hypothek. Die Einigung der Vertragsparteien betrifft Blatt 1023, versehentlich wird das Grundpfandrecht jedoch in Blatt 1024 eingetragen. Gefragt ist nun nach dem Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung gem. § 1147 BGB in das Grundstück zu Blatt 1024. Bei der Prüfung des Entstehens der Hypothek werden nun Einigung, Eintragung, Briefübergabe, Forderungsbestand und Verfügungsberechtigung des Bestellers geprüft. Zur Einigung heißt es dabei allerdings lediglich:

„Eine wirksame Einigung [...] über die Bestellung einer Briefhypothek an dem Grundstück [...] Blatt 1023 ist zustande gekommen.“ (S. 514)

Erforderlich wäre hier jedoch eine Blatt 1024 betreffende Einigung gewesen, worauf *Heinrich* leider nicht eingeht, obwohl er im nächsten Prüfungspunkt darstellt, dass es – da die Eintragung Blatt 1024 betraf – an der Kongruenz zwischen Einigung und Eintragung fehle. Dies stimmt zwar, doch verlangt das Gesetz zunächst einmal Einigung und Eintragung der Hypothek; wenn es nun schon keine Einigung am besagten Grundstück gibt, so kann nicht der Rechtserwerb erst deshalb verneint werden, weil die richtige Eintragung mit einer anderen Einigung auseinanderfällt, sondern weil es eine Einigung an dem betreffenden Grundstück schon nie gegeben hat. Der *Autor* wirft damit das abstrakte Problem der „Kongruenz zwischen Einigung und Eintragung“ auf, statt eine Einigung am Grundstück 1024 schlicht abzulehnen.

5. Bereicherungsrecht

Besonders unglücklich erscheinen die abstrakten Erläuterungen zur Frage, was unter dem „durch die Verfügung Erlangten“ i.S.d. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB zu verstehen ist (S. 374). Hier hätte man beispielhaft durch Auslegung der Norm die vertretenen Auffassungen herleiten können. *Heinrich* führt dagegen zur „engen Auffassung“ Folgendes an:

„§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasse nicht den Gewinn; der Verkehrswert begrenze die Herausgabepflicht nach oben. Der Übererlös beruhe auf besonderen Bemühungen des Veräußerers und stehe deshalb diesem zu. § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB sei im Zusammenhang mit § 816 Abs. 2 BGB zu sehen, der sich auf den Wert des Objektes bezieht.“

²⁰ *Füller*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 948 Rn. 2.

Die Ausführungen mögen in der Sache richtig sein, mit einer Auslegung des Gesetzes haben sie allerdings wenig zu tun. Noch deutlicher wird dies bei der „weiten Sichtweise“ der h.M.:

„Mittels § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB könne auch der Gewinn herausverlangt werden; § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasse das *commodum ex negotiatione cum re*. Der Wortlaut der Norm ordne die Herausgabe des Erlangten ohne Beschränkung an [...]“.

Hier übersieht *Heinrich*, dass ja gerade fraglich ist, worum es sich bei dem Erlangten handelt. Wenn nicht klar ist, was das im Sinne der Norm „Erlangte“ ist, kann dessen Herausgabe auch nicht beschränkt werden. Der Student fragt sich angesichts dieser Ausführungen, wieso eine Antwort auf die Frage, was nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB herausgegeben werden muss, nicht durch Normauslegung gesucht wird. *Heinrichs* Darstellung des Meinungsstreits kommt bezeichnenderweise ohne den Begriff „durch die Verfügung“ aus. Auf S. 419 widmet der *Autor* demselben Meinungsstreit erneut einen Infokasten, der geringfügig anders bezeichnet wird, jedoch erneut nicht die Norm als Ausgangspunkt der Auslegung heranzieht. Sodann wird in der Musterlösung ebenfalls nicht die Norm ausgelegt, sondern es wird auf „Sinn und Zweck des Bereicherungsrechts“ abgestellt und es werden Erwägungen getroffen, die zu einer gerechten Lösung führen sollen. Im Zuge dessen schreibt der *Autor*, ein Vergleich mit § 818 Abs. 2 BGB könne nicht gezogen werden, „weil dort der Veräußerer über eine eigene, nur rechtsgrundlos erlangte Sache verfügt [...]“ (S. 420). Inwiefern bei einer Vorschrift, die die Wertersatzpflicht bei fehlender Möglichkeit der Herausgabe regelt, „der Veräußerer über eine [...] Sache verfügt“, bleibt undurchsichtig.

6. Deliktsrecht

Auch im Deliktsrecht fällt es bisweilen schwer, den Ausführungen zu folgen. In Fall 13 heißt es:

„B hätte nach § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Er fuhr auf einer geraden, übersichtlichen Strecke und musste nicht damit rechnen, dass F plötzlich auf die Straße gestoßen wurde. Da dies unvorhersehbar unmittelbar vor B passierte, lag ein Ausweichmanöver nicht mehr im Rahmen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Demnach hat er nicht fahrlässig gehandelt [...]“ (S. 331)

Warum Fahrlässigkeit zu verneinen ist, wenn das Ausweichmanöver nicht mehr im Rahmen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt lag, erschließt sich nicht.

7. Schadensrecht

Auch das Schadensrecht leidet bisweilen an gesetzesferner Darstellung. Statt die Unterschiede des Schadensersatzes statt der Leistung und des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung zu erläutern, differenziert *Heinrich* zwischen dem „kleinen Schadensersatz“ und dem „großen Schadensersatz“ (S. 209). Der einzige Normverweis in diesem Zusammenhang ist derjenige auf § 281 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach „der große Schadensersatz“ bei einem unerheblichen Mangel ausgeschlossen sei. Ähnlich gesetzesfern ist bereits die Gegenüberstellung in Fall 1 (S. 21) erfolgt.

Bemerkenswert ist im Allgemeinen die Oberflächlichkeit in der Schadensprüfung. So wird in Fall 12 (S. 319) N durch eine unerlaubte Handlung des D arbeitsunfähig. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls gem. § 823 Abs. 1 BGB heißt es kurzerhand, der Arbeitgeber bleibe gem. § 4 EFZG zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, sodass ein Schaden bei N zu vernein-

nen sei. Auf § 843 Abs. 4 BGB wird dabei ebenso wenig eingegangen wie auf die Problematik des normativen Schadensbegriffs im Allgemeinen. In Fall 2 (S. 35) lässt der *Autor* eine Schadensprüfung sogar gänzlich weg.

Ungünstig sind auch die Darstellungen zur Grundlage des Schadensersatzanspruchs. Beispielhaft kann zunächst Fall 1 herangezogen werden. Dort wird ein im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses überlassenes Fahrzeug schuldhaft zerstört und infolgedessen ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB bejaht. Hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzanspruch wird allerdings auf § 249 Abs. 2 BGB abgestellt, wobei die Voraussetzung „wegen Beschädigung einer Sache“ schlicht übergangen wird. Selbst wenn man die vollständige Zerstörung noch als „Beschädigung einer Sache“ sähe, wäre zumindest darauf einzugehen gewesen, dass der Anspruch denkbare Voraussetzung, dass der Geschädigte nach § 249 Abs. 1 BGB Naturalrestitution beanspruchen könnte,²¹ und hier § 251 Abs. 1 Var. 1 BGB, der für den Fall der Unmöglichkeit der Herstellung anordnet, dass sich der Ersatzanspruch auf des Wertinteresse richtet,²² womöglich nähergelegen hätte. In Fall 8 (S. 210) stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des § 249 Abs. 2 BGB ebenfalls, wenn auch angesichts des insoweit unklaren Sachverhaltes weniger eindeutig als im eben angeführten Beispiel. Ob nämlich bei der Beschädigung einer Vitrine samt Weingläsern durch ein herabfallendes Wandpaneel hinsichtlich der Weingläser wirklich davon ausgegangen werden kann, dass Naturalrestitution in Betracht kommt, was die Anwendung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anstelle des § 251 Abs. 1 Var. 1 BGB rechtfertigen würde, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden; hier wäre zumindest ein klarstellender Hinweis hilfreich gewesen.

8. Zivilprozessrecht

Unklar bleibt auch, warum die allgemeinen Vorschriften aus Buch 1 der ZPO im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren nur über § 495 ZPO anwendbar sein sollen. Nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG gelten hier im Grundsatz die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend. Bei den §§ 12, 17, 29, 50, 51, 52 ZPO (S. 219) handelt es sich allerdings um allgemeine Vorschriften, die auch im Verfahren vor den Amtsgerichten nicht nur über § 495 ZPO anwendbar sind. *Heinrich* berücksichtigt dies nur sporadisch, etwa bei der Prüfung von Partei- und Prozessfähigkeit (S. 252).

Losgelöst vom Gesetz erfolgen die Aussagen zur Postulationsfähigkeit bei Erledigungserklärungen (S. 327 f.). Der *Autor* führt aus:

„Wird die Erledigung in einer mündlichen Verhandlung vor einem Gericht mit Anwaltszwang erklärt, wird gleichwohl überwiegend kein Anwaltszwang angenommen.“

Die ist zwar im Ergebnis richtig, liegt jedoch schlicht daran, dass die h.M. dem Wortlaut des § 78 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 91a Abs. 1 S. 1 Var. 3 ZPO folgt.²³ Ein Normzitat sucht man leider vergeblich.

Ein weiteres Beispiel für Ungenauigkeit findet man in Fall 13 (S. 339). Dort hatte der Kläger B gegen den Beklagten F zunächst einen Zahlungsanspruch. Nach Rechtshängigkeit der Leistungsklage zahlte F an B. Anschließend erfolgte eine beiderseitige Erledigungserklärung. *Heinrich* meint nun, ohne die Erledigungserklärung hätte F gem. § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten zu tragen gehabt. Dies

²¹ *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 357.

²² *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 365.

²³ *Schulz*, in: MüKo-ZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 91a Rn. 32 m.w.N.; vgl. *Jaspersen*, in: BeckOK ZPO, Stand: 1.3.2024, § 91a Rn. 10 m.w.N.; a.A. *Hansens*, NJW 1991, 954.

ist allerdings unrichtig und verkennt gerade den Zweck der Erledigungserklärung: Ohne diese wäre die Klage vielmehr als unbegründet abgewiesen worden, da der Anspruch nach Zahlung nicht mehr bestanden hätte (§ 362 BGB). Folglich wären die Kosten dem B gem. § 91 Abs. 1 ZPO auferlegt worden. Dass der *Autor* mit „Erledigungserklärung“ hier nur diejenige der F gemeint hat, ist unwahrscheinlich, da sich sodann die Frage gestellt hätte, wie eine einseitige Erledigungserklärung zu behandeln ist, womit sich *Heinrich* nicht auseinandersetzt.

Bei der Zulässigkeitsprüfung der Drittwiderspruchsklage in Fall 15 (S. 382) hätten für die streitwertabhängige sachliche Zuständigkeit §§ 1, 6 ZPO zitiert werden müssen, wobei sich hinsichtlich des § 6 ZPO die Frage stellt, wonach sich der Wert konkret bestimmt. *Heinrich* umgeht die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen, indem er den Streitwert nicht nennt und dementsprechend nicht subsumiert. Ganz weggelassen wurden Subsumtion und Ergebnis bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses im selben Fall (S. 382). Dort heißt es lehrbuchartig:

„Ein Rechtsschutzinteresse besteht grundsätzlich in der Zeit zwischen dem (ersten) Vollstreckungsakt in den streitigen Gegenstand bis zur vollständigen Beendigung der Zwangsvollstreckung. Nach der Beendigung der Zwangsvollstreckung [...] ist eine Klage nach § 771 ZPO unzulässig, weil dem Kläger damit, dass die bereits beendete Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird, nicht mehr geholfen werden kann“.

Eine Anwendung auf den Fall unterbleibt.

VII. Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es *Heinrich* gelungen ist, ein Examinatorium zusammenzustellen, das kurz vor dem Examen stehenden Studenten ermöglicht, den Prüfungsstoff aus allen Gebieten des Zivilrechts aufzufrischen. Getrübt wird dieses Erlebnis durch unsaubere Darstellungen und inhaltliche Fehler, die in einer Häufigkeit auftreten, die für ein Werk, das sich an Examenskandidaten unmittelbar vor den schriftlichen Prüfungen richtet, bemerkenswert ist. Wer jedoch mit dem nötigen Maß an kritischer Reflexion arbeitet, dem vermag das Werk kurz vor dem Examen durch seine überblicksartige Wiederholung ein gewisses Gefühl der Sicherheit zu vermitteln.